

Vorblatt

Ziel(e)

- Rechtsangleichung
- Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges.
- Sicherheitsstandard

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Einhaltung des Standes der Technik.
- Zulässige Mengen
- Prüfungsvorschriften
- Übergangsbestimmungen

Wesentliche Auswirkungen

Auf Grund der Anzahl der von der geplanten Maßnahme betroffenen Betriebe und der damit verbundenen Investitionskosten ist von wesentlichen Auswirkungen für die Unternehmen auszugehen.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Auswirkungen auf Unternehmen:

Durch die geplante Verordnung ergeben sich insbesondere für die Tankstellenbranche erhebliche Investitionskosten durch die erforderliche Nachrüstung auf den heutigen Stand der Sicherheitstechnik, allerdings nur für jene Anlagen, die diesen Standard noch nicht aufweisen. Dem stehen, zB durch die Verlängerung der Prüfintervalle, Einsparungen für alle betroffenen Unternehmen gegenüber. Weitere Einsparungen ergeben sich durch die Entschlackung von Regelungen, die sich auf den Platzbedarf oder auf bauliche Gegebenheiten auswirken. Auf Grundlage der vorgenommenen Schätzung wird von einer Belastung von 20 Millionen Euro und von einer Entlastung von 34,7 Millionen Euro ausgegangen, im Ergebnis also von einer Gesamtentlastung in der Höhe von 14,7 Millionen Euro.

Die Festlegung in Verordnungsform bewirkt eine Vereinheitlichung der Vorgangsweise, da die Nachrüstungen teilweise auch im Einzelverfahren (jedoch mit unterschiedlichen Fristen und Auflagen) vorgeschrieben werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Verordnung der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 2018 – VbF 2018)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
 Vorhabensart: Verordnung
 Laufendes Finanzjahr: 2017
 Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2018

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz der Gesundheit und Sicherheit der ArbeitnehmerInnen" der Untergliederung 20 Arbeit im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Verbesserung der Verkehrssicherheit" der Untergliederung 41 Verkehr, Innovation und Technologie im Bundesvoranschlag des Jahres 2017 bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Die derzeit geltende Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF), BGBl. Nr. 240/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 351/2005, ist im Wesentlichen seit dem Jahr 1993 in Kraft. Sie enthält zahlreiche Bereiche, die noch von der Vorgängerregelung, der früheren VbF aus dem Jahr 1930, übernommen wurden.

Auslöser für eine Überarbeitung der VbF war die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen. Zusätzlich sind zahlreiche weitere Bezug habende Vorschriften wirksam geworden, wie zB die ATEX-Richtlinien der Europäischen Union (Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer und Richtlinie 2014/34/EU zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) oder die Neufassung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR). Durch die Überarbeitung der VbF wird der höchstgerichtlichen Rechtsprechung nachgekommen, der zufolge die Änderung von technischen Regelwerken und Standards, auf die in Rechtsvorschriften verwiesen wird, die Pflicht des Normsetzers nach sich zieht, die Rechtsvorschriften in angemessener Frist, wenn auch nicht sofort, an die neueren Gegebenheiten anzupassen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es handelt sich um eine rein nationale Regelung, allerdings mit sehr breitem Anwendungsbereich. Aus den in der Problemanalyse genannten Gründen müsste zumindest eine Aufhebung der bestehenden VbF erfolgen; die Regelungsinhalte wären bei Entfall einer VbF durch die jeweils individuellen Genehmigungsverfahren wahrzunehmen. Jährlich wären dies ca. 800 Verfahren (Neugenehmigungen und Änderungen) bei den primär betroffenen Betriebstypen. Dies brächte eine Uneinheitlichkeit des Vollzuges mit sich. Zudem sollen mit der Überarbeitung der VbF zahlreiche nach heutigen Erkenntnissen überschießende Anforderungen beseitigt werden.

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Einschlägige Unterlagen sind nicht vorhanden, die verwendeten Informationen beruhen auf Erfahrungen aus dem Vollzug.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2023

Evaluierungsunterlagen und -methode: Bei der jährlich stattfindenden Tagung der Sachverständigen der Ämter der Landesregierungen für das gewerbliche Betriebsanlagenwesen werden die Erfahrungen beim Vollzug der geplanten Verordnung abgefragt werden. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden für die Evaluierung herangezogen werden.

Ziele

Ziel 1: Rechtsangleichung

Beschreibung des Ziels:

Angleichung an Bezug habende, neu gefasste gemeinschaftsrechtliche und internationale Regelungen.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Die bestehende VbF entspricht nicht mehr den unionsrechtlichen und internationalen einschlägigen Bestimmungen.	Die geplante Verordnung soll mit den unionsrechtlichen und internationalen einschlägigen Regelungen übereinstimmen.

Ziel 2: Gewährleistung eines einheitlichen Vollzuges.

Beschreibung des Ziels:

Einheitliche Festschreibung von Maßnahmen zur Wahrnehmung der Schutzinteressen vor den Gefahren von brennbaren (entzündbaren) Flüssigkeiten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit bestehender österreichweit einheitlicher Vollzug für Anlagen, die dem Geltungsbereich der VbF unterliegen.	Beibehaltung des Ausgangszustandes.

Ziel 3: Sicherheitsstandard

Beschreibung des Ziels:

Gewährleistung eines hohen Niveaus an Sicherheit für die Lagerung von brennbaren (entzündbaren) Flüssigkeiten.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Der Sicherheitsstandard für die Lagerung brennbarer (entzündlicher) Flüssigkeiten soll durch Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse verbessert und ein hohes Sicherheitsniveau	Eine möglichst geringe Anzahl an Berichten über Vorfälle in Zusammenhang mit Gefährdungen durch brennbare (entzündliche) Flüssigkeiten.

gewährleistet werden.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einhaltung des Standes der Technik.

Beschreibung der Maßnahme:

Festlegung von technischen Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik an die technische Ausführung von Einrichtungen zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Festlegung von neuen Anforderungen unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse und Nachrüstverpflichtung für bestehende Anlagen mit technisch vertretbaren Fristen.	Erfahrungen der Vollzugsbehörden mit der Übereinstimmung des Zustandes der der VbF unterliegenden technischen Anlagen mit den Anforderungen entsprechend der neuen VbF.

Maßnahme 2: Zulässige Mengen

Beschreibung der Maßnahme:

Festlegung von zulässigen Mengen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und Vorschriften für die Zusammenlagerung mit anderen Stoffen.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Derzeit in der geltenden VbF bestehende Mengenbeschränkungen je nach Gefahrenklasse der brennbaren Flüssigkeiten zwecks Festlegung eines Schutzniveaus.	Erhöhung der jeweils höchstzulässigen Lagermengen ohne Verringerung des Schutzniveaus und Anpassung an die nun geltenden unionsrechtlichen Gefahrenkategorien für entzündbare Flüssigkeiten.

Maßnahme 3: Prüfungsvorschriften

Beschreibung der Maßnahme:

Vorschriften für die erstmalige und die wiederkehrenden Prüfungen der Einrichtungen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bestehende Prüfintervalle gemäß bisher geltender nationaler Vorschriften.	Verlängerung der Prüfintervalle in Anpassung an aktuelle nationale und unionsrechtliche Vorschriften ohne Verringerung des Sicherheitsniveaus.

Maßnahme 4: Übergangsbestimmungen

Beschreibung der Maßnahme:

Übergangsbestimmungen und Nachrüstverpflichtungen für bestehende Anlagen.

Umsetzung von Ziel 1, 2, 3

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Altanlagenbestand mit möglicher Beeinträchtigung des Sicherheitsniveaus bei nicht erfolgreicher Nachrüstung.	Nachrüstung von Altanlagen unter Beachtung von wirtschaftlich tragbaren Fristen.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Die auf Grund der bestehenden VbF geltenden Informationsverpflichtungen werden nicht wesentlich verändert bzw. in gewissem Ausmaß reduziert.

Unternehmen

Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur

- Durch die Nachrüstverpflichtung für Tankstellen-Altanlagen fallen erhebliche Kosten an (einmaliger Anfall).
- Durch die Verlängerung einzelner Prüfintervalle bzw. dem gänzlich Entfall von Dichtheitsprüfungen in bestimmten Fällen ergeben sich Einsparungen, je nach Betriebstypen in unterschiedlichem Ausmaß (angeben als durchschnittlicher jährlicher Anfall).
- Durch die nun mögliche Zusammenlagerung mit anderen Stoffen ergeben sich positive Effekte wie zB eine geringere Anzahl von Anlieferungen (durchschnittlicher jährlicher Anfall); dies betrifft in relevantem Ausmaß vor allem Betriebe der Großindustrie.
- Weitere Einsparungen ergeben sich durch Erleichterungen hinsichtlich der Vorschriften für die Lagerung, unterschiedlich je nach Betriebstypen (Sicherheitsschranke an Stelle von Massivlagerräumen und Auffangwannen mit geringerem Volumen, einmalig pro Anlassfall als Durchschnittswert); dies wird bei Neugenehmigungen oder Änderungen größerer Betriebe wirksam.
- Für Automatentankstellen sind Erleichterungen bei den Vorschriften für die Überwachung vorgesehen, die sich auf die Kosten auswirken (durchschnittlicher jährlicher Betrag für die Aufrechterhaltung der Verbindung zur Feuerwehr).

Quantitative Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur von Unternehmen

Betroffene Gruppe	Betroffene Unternehmen	Be-/Entlastung pro Unternehmen	Gesamt	Erläuterung
Tankstellen	500	40.000	20.000.000	Nachrüstverpflichtung Rohrleitungen und Leckanzeigesysteme für nicht entsprechend

				ausgerüstete Tankstellen.
Alle betroffenen Unternehmen	30.000	-600	-18.000.000	Verlängerung der Prüfintervalle bzw. gänzlicher Entfall von Prüfungen.
Großindustrie	2.000	-5.000	-10.000.000	Logistikerleichterung und verringerter Platzbedarf durch Zusammenlagerungserlaubnis.
Neugenehmigungen oder Änderungen	200	-30.000	-6.000.000	Einsparungen durch bauliche Erleichterungen (Sicherheitsschranke an Stelle von Lagerräumen, Auffangwannen mit geringerem Volumen).
Automatentankstellen	700	-1.000	-700.000	Vereinfachungen bei der Ausstattung für die Überwachung (keine ständige Verbindung mit der Feuerwehr).

Soziale Auswirkungen

Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen.

Erläuterung

Die bestehende VbF enthält umfangreiche Bestimmungen zum Schutz der Arbeitnehmer, die nicht wesentlich verändert werden.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Soziales	Arbeitsbedingungen	Mehr als 150 000 ArbeitnehmerInnen sind aktuell oder potenziell betroffen

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 694824492).